OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800410/8/MS/Rd

Datum:
Linz, 26. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des W M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, D, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 1. Dezember 2020 iVm dem Berichtigungsbescheid vom 5. Jänner 2021, GZ: BHRI/920120035853, wegen Übertretung der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 400 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 1. Dezember 2020, GZ: BHRI/920120035853/20, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 18 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 366 Abs. 1 (Einleitung) Z 1 iVm § 339 GewO 1994 verhängt.

Nachstehender Tatvorwurf wurde dem Beschwerdeführer im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 11.9. und 12.9.2020 (berichtigt mit Bescheid vom 5.1.2021)
Ort: R, R, W (ehemals A)
Sie sind handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH mit Sitz in W und somit gem. § 9 VStG für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften strafrechtlich verantwortlich.
Die S GmbH hat am 11.9. und 12.9.2020 im Standort R, R, (W), alkoholische Getränke (S... Bier, Pils 0,2 l Euro 2,20) gegen Entgelt verabreicht und dadurch das Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, obwohl Sie dafür keine Gewerbeberechtigung besitzt“.

Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde erhoben und darin die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu den Ausspruch einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, beantragt.
Begründend wurde hiezu ausgeführt, dass der Tatzeitvorwurf (4.8.2020) im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses im Widerspruch in der Begründung (11. und 12.9.2020) stehe und somit das Straferkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit behaftet sei. Weiters wurde vorgebracht, dass die im Straferkenntnis angeführten alkoholischen Getränke nicht gegen Entgelt verabreicht bzw zum Kauf angeboten, sondern an die Gäste im Lokal verschenkt worden seien. Das Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe sei daher nicht selbständig, regelmäßig und in der Absicht ausgeübt worden, um einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. Die Behörde habe sich im angefochtenen Straferkenntnis auf eine nicht den wahren Gegebenheiten entsprechende Zeugenaussage des Herrn T R gestützt. Dem Beschwerdeführer sei aufgrund der bisherigen Ausführungen und mangels Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auch kein Verschulden anzulasten und sei somit die subjektive Tatseite ebenso nicht erfüllt.
Nach der Judikatur des VwGH belaste das Unterbleiben der Feststellung vorhandener Milderungsumstände bzw die unzutreffende Wertung von Umständen als Erschwerungsumstände den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit,

weshalb der vollständigen und richtigen Anführung der Strafzumessungsgründe von der Behörde ein besonderes Augenmerk zuzuwenden sei (VwGH 23.10.1986, 86/02/0063). Fälschlicherweise habe die Behörde eine angebliche Vielzahl von Vorstrafen als straferschwerend gewertet, ohne anzugeben, auf welche angeblichen Vorstrafen sie sich dabei gestützt habe. Aus den Ausführungen der Behörde zur Strafbemessung geht nicht einmal hervor, ob es sich bei der angesprochenen Vielzahl von Vorstrafen um einschlägige Vorstrafen handle. Da das gegenständliche Straferkenntnis auch in diesem Punkt jeglicher präzisierender Angaben entbehre, wäre von keinen Erschwerungsgründen auszugehen gewesen. Zudem habe die belangte Behörde die Milderungsgründe gemäß § 34 Z 2, Z 13 sowie Z 15 StGB nicht festgestellt. Selbst wenn man von der Erfüllung der objektiven und subjektiven Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ausgehen sollte, was jedoch ausdrücklich bestritten werde, wäre mangels Vorliegens von Erschwerungsgründen gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG nur eine Ermahnung auszusprechen gewesen, zumindest jedoch nach § 20 VStG vorzugehen gewesen (außerordentliche Milderung der Strafe).

Mit Schreiben vom 25. Jänner 2021 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab gleichzeitig bekannt, dass der unter Pkt. C.1. der Beschwerde vorgebrachte Widerspruch im Straferkenntnis was den Tatzeitpunkt betrifft, mittels Berichtigungsbescheid vom 5. Jänner 2021 berichtigt wurde. Die unter Pkt. C.2. aufgestellte Behauptung, dass die Getränke an die im Lokal anwesenden Gäste verschenkt wurden, sei durch die unter Wahrheitspflicht erfolgte Zeugenaussage des Herrn T R eindeutig widerlegt. Hinsichtlich der Strafhöhe werde auf die Begründung im Straferkenntnis verwiesen. Es werde die Abweisung der Beschwerde beantragt.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. April 2021, zu welcher die Verfahrensparteien eingeladen wurden. Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat am 21. April 2021 – kurz vor Beginn der Verhandlung – mitgeteilt, dass diese seinerseits unbesucht bleibt. Die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden T R und R S als Zeugen geladen und zeugenschaftlich einvernommen. Das Verfahren wurde zur gemeinsamen Verhandlung mit einem weiteren den Beschwerdeführer betreffenden

Strafverfahren verbunden. Dabei handelt es sich um das Verfahren zu GZ: LVwG-800403.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Der Beschwerdeführer ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der S GmbH mit dem Sitz in R, R, und verfügt er laut GISA-Auszug über keine gewerberechtliche Genehmigung für das Gastgewerbe in der Betriebsart Cafe. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 13. Februar 2020, LVwG-851349/8/Bm/Ak, wurde festgestellt, dass dem Beschwerdeführer zu Recht die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Gastgewerbes nach der GewO 1994 entzogen wurde.

Anlässlich von Kontrollen am 11. und 12. September 2020 konnte festgestellt werden, dass durch die S GmbH, dabei handelt es sich um das W „K“ im Standort R, R gegen Entgelt alkoholische und nicht alkoholische Getränke verabreicht wurden.

Der einvernommene Zeuge T R schilderte in der mündlichen Verhandlung, dass er Anfang August in dem Lokal gewesen war und es zu einer Polizeikontrolle gekommen war. Er habe dort ein Bier getrunken, war aber zum Zeitpunkt der Kontrolle selbst nicht im Lokal, nach Rückkehr ins Lokal habe er den Kontrollbeamten bestätigt, dass das sein Bier sei. An diesem Tag habe er für das Bier nichts bezahlen müssen. Zuvor hatte der Kellner telefonischen Kontakt mit seinem Chef, der ihn angewiesen hätte, dass die Getränke frei seien. Die Getränke waren dann den ganzen August über frei und nicht zu bezahlen. Er war auch im September im Lokal und musste für die konsumierten Getränke bezahlen. Er könne sich zwar nicht mehr genau an den Tag des Besuchs im Lokal im September erinnern, jedoch war ihm erinnerlich, dass er für das konsumierte Bier 2,20 Euro bezahlen musste.

R S gab zeugenschaftlich einvernommen an, dass er aufgrund des langen verstrichenen Zeitraums keine genaue Erinnerung mehr daran habe, wann genau er im Wettlokal gewesen war. Jedenfalls habe er dort Getränke konsumiert und dafür nichts bezahlt. Er habe aber gehört, dass die Getränke nicht immer frei waren und dass die Gäste den Kellnern etwas geben sollten, ob es sich dabei um Trinkgeld gehandelt habe, könne er nicht sagen.

Beide einvernommene Zeugen haben bestätigt, dass sie vor der Bezirkshauptmannschaft Ried Aussagen gemacht haben.

Seitens des Beschwerdeführers wurden keine Beweismittel dargelegt, die seine Behauptungen stützen würden.
Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen sowie auf die Aussagen der anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen

Zeugen, welche einen glaubwürdigen Eindruck machten und sich auch nicht widersprachen. So wurde von beiden übereinstimmend ausgesagt, dass konsumierte Getränke zu bezahlen waren. Wenngleich sich beide einvernommenen Zeugen zwar nicht mehr an die konkreten Tattage aufgrund ihrer regelmäßigen häufigen Lokalbesuche erinnern konnten, unterstreicht dies deren Glaubwürdigkeit.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

Gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1994 wird eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt, wenn sie selbständig, regelmäßig und in der Absicht betrieben wird, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist; hierbei macht es keinen Unterschied, ob der durch die Tätigkeit beabsichtigte Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil im Zusammenhang mit einer in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fallenden Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer nicht diesem Bundesgesetz unterliegenden Tätigkeit erzielt werden soll.

§ 1 Abs. 3 bis 5 GewO 1994 lautet:
„(3) Selbständigkeit im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Tätigkeit auf eigene Rechnung und Gefahr ausgeübt wird.
(4) Auch eine einmalige Handlung gilt als regelmäßige Tätigkeit, wenn nach den Umständen des Falles auf die Absicht der Wiederholung geschlossen werden kann oder wenn sie längere Zeit erfordert. Das Anbieten einer den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit an einen größeren Kreis von Personen oder bei Ausschreibungen wird der Ausübung des Gewerbes gleichgehalten. Die Veröffentlichung über eine den Gegenstand eines Gewerbes bildenden Tätigkeit in Registern gilt nicht als Ausübung, wenn die Veröffentlichung auf Grund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgt.
(5) Die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, liegt auch dann vor, wenn der Ertrag oder sonstige wirtschaftliche Vorteil den Mitgliedern einer Personenvereinigung zufließen soll.“

Gemäß § 5 Abs. 1 GewO 1994 dürfen Gewerbe, soweit dieses Bundesgesetz hinsichtlich einzelner Gewerbe nicht anderes bestimmt, bei Erfüllung der allgemeinen und der bei einzelnen Gewerben vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen aufgrund der Anmeldung des betreffenden Gewerbes (§ 339) ausgeübt werden.

Nach § 339 Abs. 1 GewO 1994 hat, wer ein Gewerbe ausüben will, die Gewerbeanmeldung bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Standortes zu erstatten.

Gemäß § 94 Z 26 GewO 1994 handelt es sich beim Gastgewerbe um ein reglementiertes Gewerbe.

Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht fest, dass der Beschwerdeführer selbständig, regelmäßig und auf Gewinn gerichtete gastgewerbliche Tätigkeiten jedenfalls am 11. und 12. September 2020 im W „K“, R, R, vorgenommen hat, obwohl er keine Berechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes besessen hat, da er aufgrund zahlreicher Verurteilungen von der Ausübung des Gastgewerbes ausgeschlossen war. Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

Bei der Verwaltungsübertretung der unbefugten Gewerbeausübung nach § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG. Im Fall eines Ungehorsamsdeliktes tritt insofern eine Umkehrung der Beweislast ein, als die Behörde lediglich die Beweislast hinsichtlich der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes trifft, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Der Beschuldigte hat in solchen Fällen durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln bzw durch die Stellung konkreter Beweisanträge initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Gegenständlich ist dem Beschwerdeführer ein solcher Entlastungsbeweis nicht gelungen. Damit hat der Beschwerdeführer die Tat auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

Gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Überdies sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessenabwägung sind

in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde hat im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro bei einem Strafrahmen bis zu 3.600 Euro verhängt. Weiters wurde von der belangten Behörde erschwerend gewertet, dass aufgrund des Vorliegens eines Gewerbeausschlussgrundes (Vielzahl an Verwaltungsstrafvormerkungen) mit 14. Mai 2020 bereits die Gewerbeausübung untersagt wurde. Ebenso erfolgten Abweisungen für einen Standort in Traun und für drei Standorte in Linz. Strafmildernd konnten keine Umstände erkannt werden. Der Strafbemessung wurden – mangels Angaben des Beschwerdeführers – durchschnittliche Einkommens- und Vermögensverhältnisse zugrunde gelegt. Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer die Tat vorsätzlich begangen hat, um den Gewerbeausschlussgrund zu umgehen, ist schon aus generalpräventiven Überlegungen eine spürbare Geldstrafe zu verhängen.
Auch liegt keine Unbescholtenheit des Beschwerdeführers vor. Die Verhängung dieser Geldstrafe erscheint auch erforderlich, um den Beschwerdeführer künftighin von einer weiteren Tatbegehung abzuhalten.

Eine Ermessensüberschreitung bzw eine unzureichende Ermessensabwägung seitens der belangten Behörde konnte das Landesverwaltungsgericht nicht erkennen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, wonach Gratisgetränke im Lokal ausgegeben wurden, erscheint unglaubwürdig. Dieses (unglaubwürdige) Ansinnen des Beschwerdeführers kann nur dadurch getragen sein, um Gäste betreffend Verwendung der Glücksspielautomaten im Lokal „anzulocken“ bzw deren Aufenthalt im Lokal „zu verlängern“, sodass darin der Beschwerdeführer im weiteren Sinne auf eine Ertragsabsicht abzielt. Durch die unrechtmäßige Gewerbeausübung findet somit eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber jenen Gewerbetreibenden statt, die im Rahmen einer aufrechten Gewerbeanmeldung ihr Gewerbe rechtmäßig betreiben.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hiefür die Voraussetzungen nicht vorlagen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die

Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung gründet auf der zitierten Gesetzesbestimmung. Gemäß § 52 Abs. 1 und Abs. 2 VwGVG war dem Beschwerdeführer ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 % der verhängten Geldstrafe aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß